

Die Neutralitätsfrage

Nehmen Sie sich kurz Zeit und machen Sie mit mir ein Gedankenexperiment. Stellen Sie sich Folgendes vor:

Ein Richter spielt während der Scheidungsverhandlung mit einem Rosenkranz. Eine Richterin mit muslimischem Kopftuch verkündet das Strafurteil. Ein Staatsanwalt mit deutlich sichtbaren Symbolen einer Burschenschaft am Sakko betritt den Verhandlungssaal. Was denken Sie jetzt?

Unserer tief verinnerlichte Haltung, dass wir immer und ausnahmslos neutral aufzutreten und zu handeln haben, sagt uns: hier wird eine Grenze überschritten. Auch wenn streng genommen keine gesetzlichen Normen verletzt werden.

Tatsache ist, wir leben in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft. Menschen aus verschiedensten Kulturkreisen, mit unterschiedlichen Weltanschauungen und Religionen leben in diesem Land. Sie alle unterstehen unserer Gerichtsbarkeit. Sie haben ein Recht auf Entscheidung durch unabhängige und unparteiische Richterinnen und Richter. Wir sind uns sicher einig, dass Weltanschauung, Religion und politische Einstellung bei der Ausübung des Richteramtes keine Rolle spielen dürfen. Natürlich haben wir alle eine Weltanschauung, wir sind politisch interessiert und gehen wählen, und viele sind Mitglied einer Religionsgemeinschaft. Aber all das spielt im Verhandlungssaal und immer dann, wenn wir rechtssuchenden Parteien gegenüber stehen und „Im Namen der Republik“ handeln, keine Rolle. Wir sind der verlängerte Arm des Staates, üben hoheitliche Macht aus und sind deshalb jedem gegenüber zu absoluter Neutralität verpflichtet. Diese Neutralität muss nicht nur in unserem Inneren verankert sein, sondern auch nach Außen getragen und deutlich gemacht werden. Das Vertrauen in die Justiz und unsere neutrale Amtsführung darf nicht durch politische, weltanschauliche oder religiöse Symbole oder sonstige Merkmale erschüttert werden.

Religionsfreiheit ist ein hohes Gut. Der Staat muss sich aber zur Wahrung dieser Freiheit in religiösen Angelegenheiten neutral verhalten. Das sichert das friedliche Zusammenleben in einer pluralistischen Gemeinschaft. Zurückhaltung mit religiösen oder als religiös zu interpretierenden Symbolen ist nicht nur bei der persönlichen Kleidung oder offen getragenen Schmuck geboten, sondern generell in Gerichtsbauwerken. Die mancherorts noch fix im Verhandlungssaal, oft sogar am Richtertisch montierten Kreuze sind auch in einem christlich geprägten Land weder notwendig noch vertrauensfördernd. Für Andersgläubige (aber sicher nicht nur für diese) sind derartige Symbole wohl ein verstörender Anblick. Auch die Notwendigkeit von Eidesformeln ließe sich hinterfragen. Und was soll für andere Gerichtspersonen im Verhandlungssaal gelten? Sind Laienrichterinnen, Rechtspraktikanten und Schreibkräfte derselben „äußerlichen“ Neutralität verpflichtet wie wir?

Als Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte arbeiten wir im hoheitlichen Kernbereich des Staates. Natürlich haben wir die selben Grundrechte wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Aber in Ausübung unserer Amtes repräsentieren wir den Staat und stehen ebenfalls durch Grundrechte geschützten Menschen gegenüber. Eine funktionelle Einschränkung unserer Grundrechte ist daher legitim und verhältnismäßig, wenn dadurch die Neutralität des Staates und des Amtes gewährleistet und geschützt wird.

Leider hat sich der Gesetzgeber bislang – vermutlich aus politisch-taktischen Erwägungen – mit diesen Themen nicht befasst. Doch es ist eine falsch verstandene „political correctness“, sich mit diesen Fragen nicht kritisch auseinander zu setzen. Im Sinne des Rechtsfriedens und zum Schutz des Vertrauens in die Justiz ist es höchste Zeit für eine offene Diskussion und eine klare, verfassungskonforme Regelung. Es liegt an uns, den Anstoß dafür zu geben – ohne Vorbehalte, ohne Vorurteile.

SABINE MATEJKA